



13193/AB

vom 24.10.2017 zu 14015/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0159-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14015/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Begünstigung ‚privilegierter‘ Täter durch österreichische Behörden?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat hinsichtlich des zu AZ 25 St 252/14p geführten Ermittlungsverfahrens keinen Bericht von der Staatsanwaltschaft Graz angefordert, dies schon deshalb nicht, weil dem Bundesministerium das genannte Verfahren sowie auch der Verdacht, wonach es Interventionen bei dem in diesem Verfahren beauftragten Sachverständigen gegeben habe, erst aufgrund eines von der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 18. Jänner 2017 aus Eigenem erstatteten Berichts bekannt geworden sind. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft bereits Anklage erhoben und war das erwähnte Ermittlungsverfahren demnach bereits beendet.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 StAG bestand im anfragegegenständlichen Verfahren keine Berichtspflicht, weshalb Staatsanwaltschaft bzw. Oberstaatsanwaltschaft Graz auch nicht verpflichtet gewesen wären, von sich aus Bericht zu erstatten.

Der öffentlichkeitswirksam geäußerte Verdacht, wonach es politische Interventionen bei dem von der Staatsanwaltschaft Graz beauftragten Sachverständigen gegeben habe, wurde in einem von der Staatsanwaltschaft Graz gesondert geführten Ermittlungsverfahren geprüft, konnte jedoch nicht erhärtet werden. Eine namentliche Bekanntgabe jener Personen, gegen die sich der ursprüngliche Verdacht richtete, ist mit Blick auf § 12 StPO und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende

Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes aufgrund der damit verbundenen Gefahr der Verletzung berechtigter Interessen von Verfahrensbeteiligten nicht möglich.

Entsprechende Interventionen bei der Staatsanwaltschaft Graz bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Graz hat es den mir vorliegenden Berichten zufolge nicht gegeben.

Auch Weisungen wurden in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht erteilt.

Zu 2:

Weder vor noch nach dem 20. Jänner 2017 fanden in der relevierten Strafsache Dienstbesprechungen statt, weil hiezu kein Anlass bestand.

Zu 3:

In einem gegen den Beschuldigten unter anderem wegen des Vorwurfs der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB geführten Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft Graz gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen gedachte, erging im Rahmen der Fachaufsicht seitens des Bundesministeriums für Justiz die Weisung, die beabsichtigte Einstellung nicht auf die Ziffer 2 sondern richtigerweise auf die Ziffer 1 des § 190 StPO zu stützen, weil der zugrundeliegende Sachverhalt nicht tatbildlich war. Weitere Weisungen seitens des Bundesministeriums für Justiz erfolgten nicht.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat den Sachverständigen im Dezember 2015 gemäß § 126 Abs. 4 StPO seines Amtes enthoben und einen anderen Sachverständigen bestellt, unmittelbar nachdem dieser mitgeteilt hatte, den ihm erteilten Gutachtensauftrag nicht ausführen zu können. Vor diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft keinen Grund zur Annahme, dass der Sachverständige befangen sein könnte.

Zu 5 und 6:

Zu einzelnen Ermittlungsschritten kann ich aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens keine Auskunft erteilen. Im Übrigen handelt es sich bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und der Beurteilung von Verdachtsgründen um (nicht dem Interpellationsrecht unterliegende) Tätigkeiten der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die vom Justizsprecher der SPÖ in Vorwahlzeiten unter dem Schutz parlamentarischer Immunität in den Raum gestellte „Begünstigung privilegierter Täter durch österreichische Behörden“ entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage.

Wien, 20. Oktober 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

